

440/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Karlheinz Kopf  
und Kollegen

betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (AVG-Novelle 1997)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (AVG-Novelle 1997)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1 99 1 , BGBl. Nr. 5 1 , zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 47 1/1 995, wird wie folgt geändert:

1 . Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung § 8 Abs. 1 .

2. Dem § 8 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

"(2) In Anlagenverfahren haben jene Personen Parteistellung, die vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind und Einwendungen erhoben haben.

Derartige Einwendungen sind zu erheben

1. in Anlagenverfahren, bei denen der Antrag nach § 37 a bekanntgemacht wird, schriftlich binnen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung,

2. in sonstigen Anlagenverfahren, bei denen eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, spätestens bei der mündlichen Verhandlung.

(3) Personen, die Parteistellung erlangt haben, können auf diese in jedem Stadium des Verfahrens durch ausdrückliche Erklärung der Behörde gegenüber verzichten.

(4) Wird im Verlauf eines Anlagenverfahrens das Projekt vom Antragsteller wesentlich geändert, so haben auch Personen Parteistellung, die

1. in Anlagenverfahren gemäß Abs. 2 Z 1 binnen vier Wochen ab öffentlicher Bekanntmachung der Änderung im Sinne des § 37a,

2. in Anlagenverfahren gemäß Abs. 2 Z 2 binnen vier Wochen nach Anbringen des Anschlags, mit dem die Änderung bekanntgegeben wird, im Fall der schriftlichen Verständigung binnen vier Wochen nach Zustellung diesbezügliche Einwendungen im Sinne des Abs. 2 erstatten, vom Zeitpunkt ihrer Einwendung an.

(5) Weist jemand nach, daß er in einem Anlagenverfahren ohne sein Verschulden daran gehindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, so darf er dies bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nachholen. Solche Anbringen sind binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Einbringung bei der Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, einzubringen und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen wie rechtzeitig erhobene Einwendungen."

3. Dem § 10 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Vertreter, die für mehrere Personen einschreiten, haben zu Beginn der Vertretungshandlung eine Liste aller von ihnen in diesem Verfahren vertretenen Personen vorzulegen."

4. § 35 lautet:

"§ 35. Gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige oder bewußt grundlose Angaben machen, kann die Behörde eine Mutwillensstrafe bis S 5.000,-- verhängen."

5. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

"Öffentliche Bekanntmachung des Antrages

§ 37a. Die öffentliche Bekanntmachung des Antragsgegenstandes hat durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde und der Standortgemeinde, durch Veröffentlichung in der für amtliche

Kundmachungen bestimmten Zeitung und in einer örtlich verbreiteten Tageszeitung sowie auf sonst geeignete Weise zu erfolgen. Darüber hinaus sind der Gegenstand des Antrags und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern kundzumachen. Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Den Formalparteien und Personen, die nach den Verwaltungsvorschriften der Behörde bekanntzugeben sind, dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll, und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke, sind der Inhalt dieses Anschlags und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung nachweislich, schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wenn es sich bei den Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1 975 handelt, so sind der Inhalt des Anschlags und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter (§ 1 7 WEG) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben. Die Voraussetzungen für den Erwerb der Parteistellung sind in jedem Fall bekanntzugeben."

6. § 39 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, hat die Behörde von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen; sie kann insbesondere auch eine mündliche Verhandlung nach den §§ 40 bis 44 von Amts wegen oder auf Antrag durchführen. Die Behörde kann auch nach § 37a vorgehen."

7. Dem § 39 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Die §§ 8 Abs. 2 bis 5, 37a, 39 Abs. 4, 41a, 45 Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz, 62a, 63 Abs. 6, 73 Abs. 1a sind in Anlagenverfahren anzuwenden, soweit die jeweiligen Verwaltungsvorschriften dies anordnen.

(4) Wird im Verlauf eines Anlagenverfahrens das Projekt vom Antragsteller wesentlich geändert, so hat die Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, diese Änderung

1 . in Anlagenverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 durch öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 37a,

2. in Anlagenverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern und durch Anschlag in der Standortgemeinde kundzumachen.

Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Anschlag hat neben einer Darstellung der Projektsänderung das Datum der Anbringung des Anschlags sowie die gemäß § 8 Abs. 2 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung zu enthalten. Den Formalparteien und den Personen, die nach den Verwaltungsvorschriften der Behörde bekanntzugeben sind, dem Eigentümer des Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll, und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke ist der Inhalt dieses Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wenn es sich bei den Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt, so ist der Inhalt des Anschlags dem Verwalter (§ 17 WEG) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben."

8. § 41 Abs. 1 lautet:

"§ 41. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat, sofern § 41a nicht anderes bestimmt, durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen und wird nach Bedarf überdies noch durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung sowie in einer örtlich verbreiteten Zeitung bekanntgemacht."

9. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt :

"Mündliche Verhandlung in Anlagenverfahren

§ 41a. (1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung hat

1 . in Anlagenverfahren, bei denen der Antrag nach § 37a bekanntgemacht wird, durch öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 37a,

2. in sonstigen Anlagenverfahren durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten

Häusern und durch Anschlag in der Standortgemeinde zu erfolgen.

Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Die Formalparteien, die Personen, die nach den Verwaltungsschriften der Behörde bekannt zugeben sind, die Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind, sofern sie gemäß § 8 Abs. 2 Parteistellung erlangen können, persönlich zu laden. Wenn es sich bei diesen Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1 975 handelt, so ist die Anberaumung der mündlichen Verhandlung dem Verwalter (§ 1 7 WEG) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben.

(2) Bei Anberaumung der mündlichen Verhandlung sind der Gegenstand, die Zeit und der Ort der Augenscheinsverhandlung bekanntzugeben."

10. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"In Anlagenverfahren sind anstelle der §§ 14 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 sowie 15 die Abs. 4 bis 6 anzuwenden."

1 1 . Dem § 44 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen ist auf Verlangen von jeder Niederschrift eine Ablichtung zur Verfügung zu stellen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist von dem die Amtshandlung leitenden Organ zu bestätigen. Die Behörde kann auch sofort die Niederschrift verfassen und diese durch Beisetzung der eigenhändigen Unterschrift bestätigen lassen.

(5) Die Behörde darf sich für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift aufnehmen. Solche Aufnahmen und Niederschriften sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Eine Übertragung der Niederschrift ist unverzüglich am Sitz der Behörde von der die Amtshandlung durchgeführt wurde, bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und im Gemeindeamt der Standortgemeinde für zwei Wochen zur Einsicht aufzulegen. Innerhalb von zwei Wochen ab Ende der Auflagefrist kön-

nen gegen die Übertragung der Schallträgeraufnahme und der Niederschrift in Kurzschrift Einwendungen erhoben werden.

(6) Werden gegen die Übertragung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben oder werden die Einwendungen von der Behörde, je nach dem Ergebnis ihrer Prüfung, berücksichtigt, so liefert die Niederschrift über den Verlauf und den Gegenstand der betreffenden Amtshandlung vollen Beweis. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges bleibt zulässig."

12. Dem § 45 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Verständigung vom Vorliegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme kann bei Anlagenverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 durch Bekanntmachung im Sinne des § 37a erfolgen. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist den Parteien durch vierwöchige Auflage der entsprechenden Unterlagen im Gemeindeamt der Standortgemeinde und am Sitz der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Behörde hat eine Frist von längstens sechs Wochen zur Stellungnahme festzusetzen. Dem Antragsteller und den Formalparteien sowie den Personen, die nach den Verwaltungsvorschriften der Behörde bekanntzugeben sind, dem Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll, und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke ist, sofern sie Parteistellung erlangten, die Verständigung vom Vorliegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme persönlich zuzustellen. Wenn es sich bei den Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt, so ist die Verständigung vom Vorliegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme dem Verwalter (§ 17 WEG) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümern unverzüglich durch Anschlag im Hause bekanntzugeben."

13. Nach § 55 werden folgende §§ 55a und 55b eingefügt:

"Beauftragung Dritter

§ 55a. Die Behörde darf mit der Durchführung von Hilfsdiensten, insbesondere mit der Anmietung eines Verhandlungssaales, mit der Durchführung von Eingangskontrollen, mit der akustischen Ausstattung des Saales, mit der Aufnahme der Verhandlung auf Schallträger und mit Schreiarbeiten Dritte beauftragen.

Schluß des Ermittlungsverfahrens

§ 55b. Die Behörde kann nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Verfahrensparteien mit Verfahrensordnung unter sinngemäßer Anwendung des § 41a Abs. 1 nachweislich davon in Kenntnis setzen, daß das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und von den Parteien trotz Kenntnisses dieses Verfahrensstandes an die Behörde gerichtete weitere Anträge und Vorbringen bei der behördlichen Entscheidung von der jeweiligen Instanz nicht mehr berücksichtigt werden."

14. Nach § 62 ist folgender § 62a einzufügen:

"Die Erlassung von Bescheiden in Anlagenverfahren

§ 62a.(1) Dem Antragsteller, den Formalparteien sowie den Personen, die nach den Verwaltungsvorschriften der Behörde bekanntzugeben sind und dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll, und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke ist, sofern sie Parteistellung erlangt haben, der Bescheid persönlich zuzustellen.

(2) Im übrigen kann die Behörde in Anlagenverfahren, in denen eine Bekanntmachung gemäß § 37 a erfolgte, bei der Erlassung von Bescheiden § 37 a sinngemäß anwenden. Wenn die Bekanntmachung der Erlassung des Bescheides an der Amtstafel der Behörde und der Standortgemeinde, in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung und in einer örtlich verbreiteten Tageszeitung sowie auf sonst geeignete Weise erfolgt, gilt der Bescheid ab Bekanntmachung gegenüber den in Abs. 1 nicht genannten Parteien als erlassen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, ob dem Antrag stattgegeben wurde. Je eine Ausfertigung des Bescheides ist bei der Behörde und im Gemeindeamt der Standortgemeinde zwei Wochen zur Einsicht aufzulegen. Auf den Ort und die Zeit der Auflage des Bescheides ist in

der Bekanntmachung hinzuweisen. Auf Verlangen ist den in Abs. 1 nicht genannten Parteien eine Ausfertigung des Bescheides zur Verfügung zu stellen."

1 5. Dem § 63 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Wurde der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung nach § 62a Abs. 2 erlassen, dann ist die Berufung binnen vier Wochen ab Beginn der Auflagefrist bei der in Abs. 5 genannten Behörde einzubringen."

16. Nach § 73 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

"(1a) In Genehmigungsverfahren für Anlagen ist die Behörde verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrags zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und fehlende Unterlagen unverzüglich nachzufordern. Die Behörde kann die Frist zur Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit auf höchstens drei Monate verlängern, wenn sie auf Grund des Umfangs der Unterlagen oder in Ermangelung von Amtssachverständigen nicht in der Lage ist, die Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von vier Wochen zu beurteilen. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller vor Ablauf der Frist von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Hat die Behörde nicht fristgerecht weitere Unterlagen nachgefordert, so kann einem Devoluti-  
onsantrag nicht entgegengehalten werden, daß die Verzögerung nicht auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist."

1 7. § 73 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein Verschulden der Behörde zurückzuführen ist."

18. Dem § 76 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Insbesondere die Barauslagen gemäß § 55a sind zwischen dem von der Behörde beauftragten Unternehmen bzw. Sachverständigen und dem Antragsteller direkt zu verrechnen. Werden diese Kosten nicht innerhalb von vier Wochen von der Partei beglichen, die um die Amts-

handlung angesucht hat, so hat die Behörde diese Kosten mit Bescheid festzusetzen und dem Antragsteller vorzuschreiben."

19. § 79 b Abs. 5 entfällt und wird durch folgenden neuen Abs. 5 ersetzt:

"(5) Die §§ 8 Abs. 2 bis 5, 10 Abs. 1 letzter Satz, 35, 37a, 39 Abs. 2 erster Satz, 39 Abs. 3 und 4, 41 Abs. 1, 41a, 44 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 bis 6, 45 Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz, 55a, 55b, 62a, 63 Abs. 6, 73 Abs. 1 a, 73 Abs. 2 letzter Satz, 76 Abs. 1 letzter Satz und 79b Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1997, treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Artikel 11

Das Abfallwirtschaftsgesetz BGBl. Nr. 325/1 990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im Genehmigungsverfahren sind die §§ 8 Abs. 2 bis 5, 10 Abs. 1 letzter Satz, 37a, 39 Abs. 4, 41 a, 45 Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz, 62a, 63 Abs. 6, 73 Abs. 1 a AVG in der Fassung BGBl. Nr. xxx/1 997 anzuwenden."

2. § 29 Abs. 4, 5a und 6a entfallen.

3. § 29 Abs. 5 lautet:

"(5) Neben den in § 8 Abs. 2 AVG Genannten haben Parteistellung in diesem Verfahren:

1. die Gemeinden des Standortes und die unmittelbar an die Behandlungsanlage angrenzenden Gemeinden;

2. das Arbeitsinspektorat."

4. Dem § 45 wird folgender Abs. 14 angefügt:

"(14) In Verfahren gemäß § 29, die am 1. Juli 1997 anhängig sind, gilt eine vor dem 1. Juli 1997 durchgeführte Bekanntmachung gemäß § 29 Abs. 4 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der BGBl. Nr. xxx/1997 als Bekanntmachung gemäß § 37a AVG."

5. Art. VIII Abs. 9 lautet:

"Der § 29 Abs. 4, 5a und 6a AWG tritt mit 30. Juni 1997 außer Kraft und die §§ 29 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 sowie 45 Abs. 14 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. Nr. xxx/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer Ersten Lesung innerhalb von drei Monaten verlangt sowie die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.

**VORBLATT**

zur AVG-Novelle 1 997

Problem und Ziel: Das AVG ist reformbedürftig. Verwaltungsverfahren, insbesondere Massenverfahren, können nur mit hohem Verwaltungsaufwand durchgeführt werden. Vor allem Genehmigungsverfahren für Anlagen dauern viel zu lange.

Lösung: Die in vielen Gesetzen verstreuten Vorschriften für Anlagenverfahren sind zu harmonisieren und im AVG zusammenzufassen. Der Einsatz moderner Hilfsmittel soll adäquat geregelt werden.

Im wesentlichen werden von dieser Novelle zum AVG folgende Bereiche erfaßt:

hinsichtlich Anlagenverfahren:

- \* Erwerb der Parteistellung
- \* Verzicht auf die Parteistellung
- \* Fortführen des Verfahrens bei wesentlichen Projektänderungen
- \* Übergangene Partei
- \* Öffentliche Bekanntmachung
- \* Ladung zur mündlichen Verhandlung
- \* Kenntnisnahme vom Ergebnis der Beweisaufnahme
- \* Bescheidserlassung
- \* Berufungsfristen
- \* Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen

hinsichtlich aller Verfahren:

- \* Niederschriften
- \* Beauftragung Dritter zur Unterstützung der Behörde
- \* Schluß des Ermittlungsverfahrens

- \* Abrechnung der Barauslagen
- \* Übergang der Zuständigkeit bei jedem Verschulden der Behörde
- \* Mutwillensstrafen

Alternative: Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage

Konformität mit dem Recht der EU: gegeben

Kosten: Da neue Verfahrensvorschriften zur Effizienzsteigerung vorgesehen werden, ist mit wesentlichen Kostensenkungen im Bereich der Verwaltung, aber auch für Parteien des Verfahrens zu rechnen. Einzig die Fristsetzung für die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen könnte in Einzelfällen zu geringfügig erhöhtem Verwaltungsaufwand führen. Dieser wird jedoch von den Einsparungseffekten der übrigen Regelungen mehr als ausgeglichen.

## ERLÄUTERUNGEN zur AVG-Novelle 1997

### 1. Allgemeiner Teil

Im Arbeitsübereinkommen der Regierung 1996 wird festgestellt, "daß die Verwaltungsverfahren zu lange dauern. Das ist für den Bürger unzumutbar, verursacht hohe Verwaltungskosten und volkswirtschaftliche Nachteile, auch durch die Beeinträchtigung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Durch Verfahrensvereinfachung, Deregulierung, Liberalisierung und Reform des Verwaltungsverfahrens ist dafür zu sorgen, daß Verwaltungsabläufe deutlich beschleunigt, Kosten vermindert und Entscheidungen möglichst rasch abgewickelt und für alle Betroffenen besser nachvollziehbar werden sowie in einem klaren, kalkulierbaren zeitlichen Rahmen stattfinden können."

Vor drei Jahren hat das zuständige Bundeskanzleramt die Arbeiten für die Neugestaltung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) aufgenommen, ein diesbezüglicher Begutachtungsentwurf liegt jedoch noch nicht vor.

Im Jahre 1996 hat ein Arbeitskreis unter Federführung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Vertreter der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Umwelt, Jugend und Familie und für Arbeit und Soziales sowie des Bundeskanzleramtes, der Bundeswirtschaftskammer, der Bundesarbeiterkammer, des Gemeindebundes und des Umweltrates angehörten, Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren erarbeitet, die im vorliegenden Entwurf zum Teil berücksichtigt werden.

Niederschlag haben die einzelnen Anregungen des Arbeitskreises auch im Entwurf der Gewerberechtsnovelle 1997 gefunden, die dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur Beschlußfassung zugeleitet wurde.

Auch in der einschlägigen Literatur wurden zahlreiche Vorschläge zur Novellierung des AVG gemacht (vergleiche Thienel, Massenverfahren - typische Probleme und mögliche Lösungen; in Zeitschrift für Verwaltung, 21. Jahrgang, Heft 1, Streicher - List, Massenverfahren kontra AVG, in: Schwarzer (Hrsg), Beschleunigung von Betriebsanlagengenehmigungen, Manz 1997, 99 ff, Hörtenhuber, Die Probleme der Massenverfahren und die Grenzen der Vollziehung, in: Oberösterreichische Kraftwerke AG (Hrsg), Aktuelle Rechtsprobleme der Elektrizitätswirtschaft 1995, Universitätsverlag Rudolf Trauner), die ebenso wie die Empfehlungen des Umweltrates zu Massenverfahren vom 21. September 1995 und die aus den Erfahrungen des BMUJF bei der Durchführung des Großverfahrens gemäß § 29 AWG für das Projekt SMA in Amstetten gewonnenen Erkenntnisse, dieser Novelle zu Grunde gelegt wurden. Auf Grund des mittlerweile, insbesondere auch durch das Nichttätigwerden des Bundeskanzleramtes, entstandenen Handlungsbedarfes sahen sich die gefertigten Abgeordneten veranlaßt, einen Entwurf für eine AVG-Novelle mit Experten auszuarbeiten und als Initiativantrag einzubringen.

Der Entwurf geht von folgenden Erwägungen aus:

In den letzten 10 Jahren wurden zahlreiche anlagenbezogene Materienvorschriften im Bundesbereich (zB WRG, AWG, UVP, GewO 1994, LRG-K) und im Landesbereich (Bauordnungen, Landes-AWG) erlassen, die vom AVG abweichende Verfahrensvorschriften enthalten. In die Materienvorschriften wurden auch jeweils unterschiedliche Verfahrensmodelle, insbesondere im Hinblick auf die Erlangung der Parteistellung, die Kundmachung des Antrags, die Ladung bzw. die Verständigung von der mündlichen Verhandlung aufgenommen.

Ziel dieser AVG-Novelle ist die Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften für Anlagenverfahren und die Zusammenfassung dieser im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sowie die Schaffung von Erleichterungen (adäquate Hilfsmittel für Verfahren). Gleichzeitig soll der Behörde eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung des geeigneten Verfahrenstypus eingeräumt werden.

Zur Durchführung der Reform des Verwaltungsverfahrensrechtes sollen daher die entsprechenden Verfahrensvorschriften in den Materienvorschriften entfallen. Nur tatsächlich erforderliche Abweichungen von Verfahrensvorschriften sollen in den Materienvorschriften belassen werden (vgl. Art. 1 Abs. 2 B-VG). Nach Beschlußfassung über die Novelle zum AVG wird es daher Aufgabe der Materiengesetzgeber sein, die diesbezüglichen Materiengesetze anzupassen und die für diese Bereiche in diesen enthaltenen Verfahrensvorschriften aufzuheben. Die Kompatibilität mit den Verfahrensvorschriften des AVG hat der Materiengesetzgeber zu prüfen und jedenfalls herzustellen.

Als erstes Materiengesetz soll gleichzeitig mit der Beschlußfassung über das AVG das AWG angepaßt werden.

Die zahlreichen unterschiedlichen Verfahrensvorschriften belasten massiv den Gesetzesvollzug und führen insbesondere bei konzentrierten Verfahren (vergleiche etwa das Verfahren nach § 29 AWG, in dem der Landeshauptmann zahlreiche Materienvorschriften mit widersprüchlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden hat) zu großen Schwierigkeiten.

Insbesondere bei umfangreichen Verfahren zeigt sich, daß die Vorschriften über die Ladung zur mündlichen Verhandlung, über die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme und über die Zustellung von Bescheiden im AVG nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung entsprechen und daher zeitgemäßer gestaltet werden müssen.

Wenn der Materiengesetzgeber die Möglichkeit der Anwendung des speziellen Verfahrensrechtes für Anlagen vorsieht, sind in Hinkunft die oben genannten Verfahrensschritte durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Verständigung eines eingeschränkten Personenkreises durchzuführen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen keinesfalls "Bürgerrechte" beschnitten werden. Es soll jedoch der mutwilligen Verschleppung von Verfahren durch die Verfahrensordnung

"Schluß des Ermittlungsverfahrens" entgegengewirkt werden; ein derartiges Instrumentarium hat sich insbesondere im Zivil- und im Strafverfahren bewährt.

Das legistische Konzept des Entwurfes geht von folgenden Überlegungen aus:

\* Von der Konzentration der anlagenverfahrensrechtlichen Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt des AVG wurde Abstand genommen, da ein derartiger Abschnitt der Systematik des AVG fremd wäre und gewisse Überschneidungen mit anderen Abschnitten in Kauf genommen werden müßten. Der Entwurf versucht die erforderlichen anlagenverfahrensrechtlichen Bestimmungen in die gegebene Systematik des AVG einzupassen.

\* Der Entwurf überläßt die Festlegung, für welche Anlagenverfahren die neuen Bestimmungen gelten sollen, dem Materiengesetzgeber, da ansonsten eine generelle Abgrenzung des Begriffes Anlage oder Anlagenverfahren im Entwurf notwendig gewesen wäre, welche sich aber kaum in sinnvoller Weise treffen läßt. Gesetzgebungsakte der Materiengesetzgeber sind ohnedies notwendig, um die entbehrlich werdenden Sonderverfahrensvorschriften der Materiengesetze formell außer Kraft zu setzen. Die formellen Derogationen können unter einem mit der Inkraftsetzung der Anlagenverfahrensbestimmungen des AVG erfolgen.

\* Eine Vereinheitlichung des Anlagenverfahrensrechts kann nicht über sachliche Unterschiede zwischen Genehmigungsverfahren für kleine und mittlere Anlagen mit geringerer Umweltrelevanz und Verfahren über Großanlagen mit höherer Umweltrelevanz (hier tritt das Phänomen der "Massenverfahren" auf) hinwegsehen. Aus diesen Unterschieden ergeben sich für das Verfahrensrecht divergierende Anforderungen. Die zweckmäßige Zuordnung von Anlagenarten zu Verfahrensmodellen ist jedoch keiner allgemeinen Regelung aufgesetzlicher Ebene zugänglich. Der Entwurf bietet daher der Genehmigungsbehörde zwei Modelle der Verfahrensabwicklung an, aus denen diese im Hinblick auf den konkreten Fall im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensübung (vergleichbar dem behördlichen Ermessen, nach § 42 AVG Verhandlungen anzuberaumen) das jeweils zweckmäßiger erscheinende Modell auszuwählen hat.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Folgende Bereiche werden von dieser Novelle zum AVG erfaßt:

hinsichtlich Anlagenverfahren:

- \* Erwerb der Parteistellung
- \* Verzicht auf die Parteistellung
- \* Fortführen des Verfahrens bei wesentlichen Projektänderungen
- \* Übergangene Partei
- \* Öffentliche Bekanntmachung
- \* Ladung zur mündlichen Verhandlung
- \* Kenntnisnahme vom Ergebnis der Beweisaufnahme
- \* Bescheidserlassung
- \* Berufungsfristen
- \* Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen

hinsichtlich aller Verfahren:

- \* Niederschriften
- \* Beauftragung Dritter zur Unterstützung der Behörde
- \* Schluß des Ermittlungsverfahrens
- \* Abrechnung der Barauslagen
- \* Übergang der Zuständigkeit bei jedem Verschulden der Behörde
- \* Mutwillensstrafen

II Besonderer Teil:

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Art. 1 Z 1 und 2:

Zu § 8 Abs. 2:

Unter Anlagenverfahren sind beispielsweise Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen, Kraftwerke, Bergbauanlagen, Anlagen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, Flugplätze, Krankenhäuser und Abfallbehandlungsanlagen gemeint.

Der Materiengesetzgeber kann auch für Verfahren, die mit Anlagen in Verbindung stehen (z.B. Rodungsbewilligungen nach dem Forstgesetz, wenn eine Anlage errichtet werden soll) aber auch generell für Verfahren, die keine Anlagengenehmigungsverfahren sind, die Anwendung der im Entwurf speziell für Anlagenverfahren vorgesehenen Bestimmungen anordnen, wenn die abweichenden Regelungen zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind (Art. 1 1 Abs. 2 B-VG).

In Anlagenverfahren sollen in Hinkunft nur jene Personen Parteistellung erlangen, die auf Grund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind und Einwendungen erheben. Im wesentlichen wird hiermit das in Anlagenverfahren bewährte Modell der GewO 1 994 übernommen und dieses Modell als allgemein gültige Art zur Erlangung der Parteistellung in Anlagenverfahren festgelegt.

Derartige Einwendungen müssen spätestens bei der mündlichen Verhandlung erhoben werden bzw. bei Verfahren, bei denen eine Bekanntmachung des Antrages nach § 37a durch Veröffentlichung erfolgt, binnen sechs Wochen nach dieser öffentlichen Kundmachung bei der Behörde einlangen.

Zu § 8 Abs. 3:

Es soll klargestellt werden, daß jederzeit im Verfahren auf die Parteistellung verzichtet werden kann.

Zu § 8 Abs. 4

Sehr oft haben sich Änderungen des Projekts in einem späteren Stadium des Verfahrens, insbesondere auch aus Gründen des Umweltschutzes als zweckmäßig erwiesen. Da jedoch wesentliche Änderungen eines Projekts für den Antragsteller ein "Zurück-zum-Start" bedeutet hätten und somit das gesamte Verfahren wieder von neuem beginnen hätte müssen, wurden solche Änderungen möglichst vermieden. In Zukunft soll es möglich sein, wesentliche Änderungen des Projekts in jedem Stadium des Verfahrens durchzuführen. Der Gegenstand des Projekts muß unberührt bleiben. In diesem Fall muß den durch die wesentliche Änderung Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt sein, Parteistellung zu erlangen.

Zu § 8 Abs.5

Eine einheitliche Regelung für die übergangene Partei, vergleichbar der bewährten Bestimmung des § 356 Abs. 3 GewO 1994, ist unbedingt notwendig.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 10 Abs. 1):

Insbesondere in Massenverfahren ist es erforderlich, daß Vertreter (Rechtsanwälte, Notare, Bevollmächtigte), die für mehrere Personen als Vertreter einschreiten, die von ihnen vertretenen Personen der Behörde bekanntgeben. Derartige Vertreter haben in Zukunft eine Liste der von ihnen vertretenen Personen vorzulegen.

Eine derartige Liste ist erstmalig bei der Übernahme der Vertretung der Behörde vorzulegen. Sollte sich im Verfahren eine Änderung bei den vertretenen Personen ändern, so ist eine neue Liste vorzulegen.

Zu Art I Z 4 (§35)

Derzeit beträgt die Obergrenze für Mutwillensstrafen S 1.000,--. Um Verfahrensverzögerungen entgegen zu wirken soll ein neuer Tatbestand "bewußt grundlose Angaben machen" eingeführt werden bzw. der Strafrahmen für Mutwillensstrafen auf S 5.000,-- erhöht werden (vgl. in diesem Zusammenhang Oberndorfer/Kemptoner, Vereinfachungen im Recht der gewerblichen Betriebsanlagen, Gutachten im Auftrag des BMWA (1997)). Dabei wird auf die ohnedies bereits bestehende Rechtsprechung zurückgegriffen, die auf die bewußte Grundlosigkeit von Rechtsmitteln abstellt (VwGH A 520/30).

Zu Art. 1 Z 5 bis 9:

Zu §§ 37 und 41 a :

Wenn es die Behörde aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis für zweckmäßig erachtet, kann der Antrag und die Ladung zur mündlichen Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde und der Standortgemeinde sowie Veröffentlichung im Amtsblatt und in einer örtlich verbreiteten Tageszeitung kundgemacht werden.

Die Behörde kann gemäß § 37a die Bekanntmachung des Antrags und der Ladung zur mündlichen Verhandlung unter einem durchführen. Bei Großverfahren empfiehlt sich, jedenfalls diese Schritte separat zu setzen, da man erst nach der öffentlichen Bekanntmachung des Antrages die Zahl der Parteien kennt, was eine ordnungsgemäße Verhandlungsplanung erleichtert.

Als Kundmachung "auf sonstige geeignete Weise" wäre etwa eine Postwurfsendung der Gemeinde zu erwähnen.

Als zweiter Weg der Ladung zur mündlichen Verhandlung sieht § 41 a Abs. 1 Z 2 die Ladung durch Hausanschlag vor; die Formalparteien, die Grundstückseigentümer, die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke und die Personen, die nach den Verwaltungsvorschriften der Behörden bekanntzugeben sind (vergleiche z. B. Wasserrechtsgesetz), sind persönlich zu laden.

Zu § 39 Abs. 3:

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß diese besonderen Verfahrensvorschriften für Anlageverfahren nur gelten, sofern die einzelnen Materienvorschriften des Bundes oder der Länder ihre Anwendung ausdrücklich vorsehen.

Sofern eine ausdrückliche Erklärung der Anwendung in den Materienvorschriften unterbleibt, gelten die bisherigen Ladungsvorschriften des AVG und des Zustellgesetzes oder der Materienengesetze.

Zu Art. 1 Z 10 und 11 (§44

In Anlagenverfahren ist es unzulässig, daß die Behörde einen Schallträger nur dann verwenden kann, wenn keine der bei der Verhandlung anwesenden Personen einen Einwand erhebt. Die Behörde hat viel mehr jene Form der Protokollierung zu wählen, die ihr am geeig-

netsten erscheint. Wird jedoch die Protokollierung mit einem Schallträger durchgeführt, hat die Behörde ein derartiges Protokoll in Vollschrift zu übertragen und aufzulegen. Werden gegen die Übertragung des Protokolls keine Einwendungen erhoben, oder berücksichtigt die Behörde diese Einwendungen (oder berücksichtigt sie diese Einwendungen nach Prüfung nicht), so liefert das Protokoll vollen Beweis über die betreffende Amtshandlung.

Für Anlagenverfahren sollen diese Bestimmungen auch ohne ausdrückliche Anwendung in § 39 Abs. 3 gelten.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 45 Abs. 3):

Auch für die Verständigung vom Vorliegen des Ergebnisses des Beweisverfahrens gelten die bereits angeführten Vorschriften betreffend die Ladung zur mündlichen Verhandlung sinngemäß.

Zu Art. 1 Z13:

Zu § 55 a:

Insbesondere die Erfahrungen mit der Durchführung von Großverfahren haben gezeigt, daß die Möglichkeit bestehen soll, gewisse Aufgaben, wie etwa die gesamte Verhandlungslogistik, an Dritte zu vergeben.

Hoheitliche Aufgaben, wie etwa die Verhandlungsleitung, bleiben der Behörde vorbehalten.

Zu § 55 b:

Nach ausreichender Klärung des Sachverhalts soll die Behörde den Schluß des Ermittlungsverfahrens mit Verfahrensordnung bestimmen können. Damit wird der Verschleppung des Verfahrens durch ständig neue Anträge entgegengewirkt.

Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung wurde bezweifelt, da sich aus dem Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit und im Zusammenhang mit der *Offizialmaxime* ableiten läßt, daß die Behörde, wenn sie der Auffassung ist, der Sachverhalt ist ausreichend geklärt, nicht mehr berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, von weiteren Ermittlungen Abstand zu nehmen.

Dem wird entgegengehalten, daß sich eine ausdrückliche Regelung empfiehlt, da die Behörde selbst dann, wenn sie zur Überzeugung gelangt, daß eine Sache entscheidungsreif ist, im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang sehr strenge Judikatur des VwGH besser beraten

ist, weitere Vorbringen zu berücksichtigen und dem Parteiengehör zu unterziehen, um sich nicht von vornherein der Gefahr eines Verfahrensfehlers auszusetzen.

Zu Art. 1 Z 14 (§ 62 a):

In den Verfahren, in denen die öffentliche Bekanntmachung des Antrags erfolgte, kann auch die Bescheiderlassung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wobei jedoch eine Bescheidausfertigung am Amtssitz der Behörde und in der Standortgemeinde zur Einsicht aufzulegen ist.

Zu Art. 1 Z 15-(§63 Abs. 6):

In Verfahren, in denen die Bescheiderlassung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte, beträgt die Berufungsfrist 4 Wochen ab Beginn der Auflagefrist.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 73 Abs. 1a):

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren soll die Behörde verpflichtet werden, unverzüglich die Antragsunterlagen zu prüfen, andernfalls einem Devolutionsantrag nicht entgegengehalten werden kann, daß die Unterlagen unvollständig waren, und die Behörde deswegen kein Verschulden an der Überschreitung der Entscheidungsfrist trifft.

Zu Art. 1 Z 17 (§73 Abs.2):

Devolutionsanträgen ist nicht stattzugeben, wenn die Verzögerung des Verfahrens nicht auf ein ausschließliches Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung soll ein Mitverschulden der Behörde ausreichen, so daß einem Devolutionsantrag stattzugeben ist.

Zu Art IZ 18 (§76):

Grundsätzlich sollen in Hinkunft Barauslagen direkt zwischen dem Antragsteller und den Sachverständigen bzw. beauftragten Unternehmen (§ 55 a) direkt abgerechnet werden. Für die Behörde bedeutet das eine Arbeitsentlastung, da Kostenbescheide in Hinkunft nur dann zu erlassen sind, wenn diese Barauslagen nicht binnen 4 Wochen vom Antragsteller bezahlt werden.

Zu Art. 1 Z 19 (§ 79b Abs. 5):

Da sich die Möglichkeit der Heranziehung von nicht amtlichen Sachverständigen zur wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens gemäß § 52 Abs. 3 in der Praxis bewährt hat, ist die Befristung des § 79b Abs. 5 alt aufzuheben.

Die Novelle zum AVG soll möglichst rasch in Kraft treten. Die in Betracht kommenden Materiengesetze sollen unverzüglich angepaßt werden.

Zu Art. 11:

Als erstes Materiengesetz soll das Abfallwirtschaftsgesetz angepaßt werden. Als weitere Vorschriften des Bundes, die unverzüglich anzupassen sind, sind hervorzuheben: die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz, das Wasserrechtsgesetz, das UVP-Gesetz, das Forstgesetz, bestimmte verkehrsanlagenrechtliche Vorschriften (zB. Eisenbahngesetz).

Im Landesbereich wären insbesondere die Abfallwirtschaftsgesetze, die Elektrizitätsgesetze und die Bauordnungen anzupassen.